

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Haushaltsausschuss

2006/0116(COD)

10.10.2006

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte)
(KOM(2006)0354 – C6-0206/2006 – 2006/0116(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Albert Jan Maat

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für ein Finanzierungsinstrument (Verordnung) für die Förderung der Demokratie und der Menschenrechte stützt sich auf Artikel 179 (Entwicklungszusammenarbeit und auf Artikel 181a (wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit anderen Drittländern als Entwicklungsländern). Auf den Vorschlag ist das Mitentscheidungsverfahren anwendbar.

In ihren ursprünglichen Vorschlägen für den außenpolitischen Bereich im Zeitraum 2007-2013 behandelte die Kommission die Menschenrechte und die Demokratie als „thematisches Programm“ zum Zwecke der Programmplanung, verwendete aber die Rechtsgrundlagen der anderen Instrumente. Nachdem das Parlament auf der Notwendigkeit einer eigenen Rechtsgrundlage bestanden hatte, um den einzigartigen und globalen Charakter der Europäischen Initiative für Menschenrechte und Demokratie (EIDMR) zu bewahren, stimmte die Kommission zu, einen Vorschlag im Rahmen der Gesamtverhandlungen über die außenpolitischen Instrumente vorzulegen.

Die finanzielle Aufteilung zwischen den verschiedenen außenpolitischen Instrumenten, wie sie ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen und dann nach der Einigung über den Mehrjahresfinanzrahmen (MFR) 2007-2013 geändert wurde, muss infolge dieses Vorschlags technisch angepasst werden. Dies ist offensichtlich, da verschiedenen Aktionen im Zusammenhang mit den Menschenrechten und der Demokratie nun ausgegliedert werden und stattdessen unter dieses eigene bereichsübergreifende Instrument fallen.

Der vorgesehene Referenzbetrag von 1 103,74 Mio. EUR für dieses Instrument würde deshalb mit „Beiträgen“ aus den anderen Hauptinstrumenten finanziert, so dem DCI (Entwicklung), ENPI (Nachbarschaft), IPA (Heranführung) und dem Stabilitätsinstrument. Auf diese Art und Weise können die im MFR vereinbarten Gesamtbeträge eingehalten werden. Der Verfasser hebt hervor, dass Einheitlichkeit übergreifend über die außenpolitischen Instrumente hinweg wichtig ist, um sicherzustellen, dass dies der Fall sein wird. Deshalb wurde ein Standardänderungsantrag eingereicht, um die Notwendigkeit einer globalen Vereinbarkeit hervorzuheben. Der Verfasser stellt fest, dass der von der Kommission vorgeschlagene Betrag für diese spezifische Verordnung mit dem MFR im Einklang steht.

Eine Reihe von Änderungsanträgen wurde auch eingereicht, um die Vorrechte des Parlaments, insbesondere bezüglich der davon betroffenen politischen Entscheidungen, zu wahren. Der derzeitige Vorschlag ist völlig unzureichend, da in ihm hauptsächlich das Verfahren (Rahmenrechtsvorschriften) behandelt wird und die strategischen Entscheidungen der Durchführungsphase und allein der Kontrolle von Kommission und Mitgliedstaaten überlassen bleiben würden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Änderungsantrag 1 Absatz 2 a (neu)

2a. ist der Ansicht, dass der im Legislativvorschlag angegebene Finanzrahmen mit der Obergrenze von Rubrik 4 des neuen Mehrjahresfinanzrahmens vereinbar sein muss, und weist darauf hin, dass der Jahresbetrag im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gemäß Nummer 37 der IIV vom 17. Mai 2006 festgelegt wird.

Begründung

Dieser Standardänderungsantrag dient der Gewährleistung der Gesamtvereinbarkeit mit den finanziellen Obergrenzen.

Vorschlag für eine Verordnung

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 2 Erwägung 9

(9) Um die oben genannten Anliegen wirksam, rechtzeitig und in flexibler Weise angehen zu können, wenn die Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates, die die Rechtsgrundlage der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte bilden, am 31. Dezember 2006 abgelaufen sind, sind spezifische finanzielle Mittel und ein ***in sich geschlossenes*** Finanzierungsinstrument erforderlich, die ein weiteres unabhängiges Arbeiten ermöglichen und zugleich eine Ergänzung ***zur humanitären Hilfe und zu den Finanzierungsinstrumenten für die langfristige Entwicklung und Zusammenarbeit*** darstellen.

(9) Um die oben genannten Anliegen wirksam, rechtzeitig und in flexibler Weise angehen zu können, wenn die Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates, die die Rechtsgrundlage der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte bilden, am 31. Dezember 2006 abgelaufen sind, sind spezifische finanzielle Mittel und ein ***eigenes*** Finanzierungsinstrument erforderlich, die ein weiteres unabhängiges Arbeiten ermöglichen und zugleich eine ***gegenseitige Ergänzung zu den anderen Instrumenten für die außenpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union*** darstellen.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Es ist überhaupt nicht klar, was „in sich geschlossenes“ in diesem Zusammenhang bedeuten könnte, deshalb wäre „eigenes“ offensichtlich angebrachter. Die verschiedenen Instrumente für externe Politikbereiche sind letztlich alle miteinander verknüpft und deshalb ist der Begriff „gegenseitige Ergänzung“ passender.

Änderungsantrag 3

Erwägung 14

(14) Relevanz und Tragweite der Gemeinschaftshilfe für die Förderung der Demokratie und der Menschenrechte erfordern, dass die Kommission **einen regelmäßigen und häufigen Informationsaustausch mit dem Europäischen Parlament anstrebt.**

(14) Relevanz und Tragweite der Gemeinschaftshilfe für die Förderung der Demokratie und der Menschenrechte erfordern, dass die Kommission **das Europäische Parlament und den Rat systematisch über die strategischen Entscheidungen im Rahmen dieses Instruments informiert und konsultiert. Dazu gehören ein regelmäßiger Dialog mit dem Europäischen Parlament und die Berücksichtigung seines Standpunkts vor und während der Durchführung der Strategien.**

Begründung

Dies dient dazu, Übereinstimmung mit der Erklärung zur demokratischen Kontrolle und Kohärenz der Maßnahmen im Außenbereich im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftlich Haushaltsführung vom 17. Mai 2006 herzustellen.

Änderungsantrag 4

Erwägung 17

Für die deutsche Fassung unerheblich.

Änderungsantrag 5

Artikel 3 Absatz 1

1. Die Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieser Verordnung **ergänzt die** Hilfe, die auf der Grundlage der Verordnungen über das Instrument für Heranführungshilfe, das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument und das Instrument

1. Die Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieser Verordnung **stellt eine gegenseitige Ergänzung der** Hilfe **dar**, die auf der Grundlage der Verordnungen über das Instrument für Heranführungshilfe, das Europäische Nachbarschafts- und

für Entwicklungszusammenarbeit **und wirtschaftliche Zusammenarbeit** sowie des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und des Instruments für Stabilität erbracht wird. **Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieser Verordnung wird erbracht, soweit keine angemessene Hilfe auf der Grundlage der genannten Instrumente möglich ist, oder falls im Rahmen dieser Verordnung wirksamere Hilfe erbracht werden kann.**

Partnerschaftsinstrument und das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit sowie des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und des Instruments für Stabilität erbracht wird.

Begründung

Die gegenseitig ergänzende Rolle des Instruments muss hervorgehoben werden. Das EIDMR sollte nicht als letztes Mittel angesehen werden, wenn aus dem einen oder anderen Grund eine Aktion nicht einfach im Rahmen eines geografischen Instruments durchgeführt werden kann.

Änderungsantrag 6
Artikel 3 Absatz 4

4. Die Kommission **strebt** einen regelmäßigen **Informationsaustausch** mit dem Europäischen Parlament **an**.

4. Die Kommission **tritt in** einen regelmäßigen **Dialog** mit dem Europäischen Parlament **ein und berücksichtigt seinen Standpunkt vor und während der Durchführung der Strategien gemäß der Erklärung zur demokratischen Kontrolle und Kohärenz der Maßnahmen im Außenbereich im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006.**

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung mit der Erklärung zur demokratischen Kontrolle und Kohärenz der Maßnahmen im Außenbereich im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006.

Änderungsantrag 7
Artikel 5 Absatz 2

2. In den Strategiepapieren sind die für die

2. In den Strategiepapieren sind die für die

Finanzierung in Frage kommenden vorrangigen Bereiche, die spezifischen Ziele, die erwarteten Ergebnisse und die Leistungsindikatoren ausgeführt. Außerdem enthalten die Strategiepapiere die vorläufige Mittelzuweisung (Mittel insgesamt und **aufgeschlüsselt** nach vorrangigen Bereichen sowie eventuell in Form einer Spanne).

Finanzierung in Frage kommenden vorrangigen Bereiche, die spezifischen Ziele, die erwarteten Ergebnisse und die Leistungsindikatoren ausgeführt. Außerdem enthalten die Strategiepapiere die vorläufige Mittelzuweisung **unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde** (Mittel insgesamt und **mit einer vorläufigen Aufschlüsselung der Mittel** nach vorrangigen Bereichen sowie eventuell in Form einer Spanne).

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung mit der Erklärung zur demokratischen Kontrolle und Kohärenz der Maßnahmen im Außenbereich im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006.

Änderungsantrag 8 Artikel 5 Absatz 3

3. Die Strategiepapiere und alle etwaigen überarbeiteten Fassungen werden nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 angenommen. Sie erstrecken sich ausschließlich auf die Geltungsdauer dieser Verordnung. Die Strategiepapiere werden zum Ende der ersten Hälfte der Geltungsdauer und falls erforderlich auch ad hoc überprüft.

3. Die Strategiepapiere und alle etwaigen überarbeiteten Fassungen werden nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 angenommen. Sie erstrecken sich ausschließlich auf die Geltungsdauer dieser Verordnung. Die Strategiepapiere werden zum Ende der ersten Hälfte der Geltungsdauer, **spätestens nach drei Jahren**, und falls erforderlich auch ad hoc überprüft.

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung mit der Erklärung zur demokratischen Kontrolle und Kohärenz der Maßnahmen im Außenbereich im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006.

Änderungsantrag 9 Artikel 5 Absatz 4 a (neu)

4a. In Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 4 tritt die Kommission in einen regelmäßigen Dialog mit dem Europäischen Parlament über den Inhalt

der Strategiepapiere ein. Sie berücksichtigt den Standpunkt des Parlaments vor und während der Annahme und Durchführung der Strategien gemäß der Erklärung zur demokratischen Kontrolle und Kohärenz der Maßnahmen im Außenbereich im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006.

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung mit der Erklärung zur demokratischen Kontrolle und Kohärenz der Maßnahmen im Außenbereich im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006.

Änderungsantrag 10
Artikel 6 Absatz 3

3. Die Jahresaktionsprogramme und alle etwaigen überarbeiteten Fassungen oder Verlängerungen werden nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 angenommen. ***In Fällen, in denen die Änderungen nicht mehr als 20 % des für das Jahresaktionsprogramm zugewiesenen Gesamtbetrags betreffen, werden sie von der Kommission beschlossen. Sie unterrichtet den in Artikel 16 Absatz 1 genannten Ausschuss über diese Änderungen.***

3. Die Jahresaktionsprogramme und alle etwaigen überarbeiteten Fassungen oder Verlängerungen werden nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 angenommen.

Begründung

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anwendung der Komitologie in diesem Bereich scheint es unnötig, dass das Europäische Parlament mehr seiner Kontrollbefugnisse als ein Teil der Haushaltsbehörde verliert.

Änderungsantrag 11
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Gemeinschaftshilfe erstreckt sich auch auf die Ausgaben ***in den Delegationen*** der Kommission, die ***bei der Verwaltung***

2. Die Gemeinschaftshilfe erstreckt sich auch auf die Ausgaben der Kommission, die ***direkt mit der administrativen Abwicklung***

der auf der Grundlage dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen **anfallen**.

der auf der Grundlage dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen **zusammenhängen**.

Begründung

Es soll klarer zwischen den Haushaltslinien für die administrative Abwicklung (den früheren BA-Haushaltslinien) unterschieden werden, die mit dem Programm zusammenhängen (finanziert im Rahmen von Rubrik 4) und den Verwaltungs-Haushaltslinien im Rahmen von Rubrik 5. Es scheint nicht ratsam, solche Ausgaben nur auf die Delegationen zu beschränken, da es auch einige Maßnahmen (z.B. Ausbildung von Personal) geben könnte, die vielleicht in der Zentrale finanziert werden müssen.

Änderungsantrag 12 Artikel 10 Absatz 2

2. Gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates kann die Kommission hoheitliche Aufgaben, insbesondere Haushaltsvollzugsaufgaben, an die in Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der vorgenannten Verordnung aufgeführten Einrichtungen übertragen.

2. Gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates kann die Kommission hoheitliche Aufgaben, insbesondere Haushaltsvollzugsaufgaben, an die in Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der vorgenannten Verordnung aufgeführten Einrichtungen übertragen, **vorausgesetzt, dass zu solchen Aufgaben keine politischen Entscheidungen im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 der gleichen Verordnung gehören.**

Begründung

Dieser Änderungsantrag stellt die Bedingungen für jegliche Übertragung von Aufgaben klar.

Änderungsantrag 13 Artikel 11 Absatz 2

2. Die Gemeinschaftshilfe kann unter anderem folgende Rechtsformen annehmen:

a) Zuschussvereinbarungen, Entscheidungen der Kommission über die Gewährung von Zuschüssen oder **Beitragsvereinbarungen**

b) Vereinbarungen gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates

c) Beschaffungsaufträge

d) Arbeitsverträge

2. Die Gemeinschaftshilfe kann unter anderem folgende Rechtsformen annehmen:

a) Zuschussvereinbarungen **oder** Entscheidungen der Kommission über die Gewährung von Zuschüssen

b) Vereinbarungen gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates

c) Beschaffungsaufträge.

Begründung

Mit dem Begriff „Beitragsvereinbarungen“ wird ein missverständlicher Wortlaut eingeführt. Sie fallen unter den Begriff „Entscheidung der Kommission über die Gewährung von Zuschüssen“. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollte der Begriff gestrichen werden. Außerdem muss klargestellt werden, dass – wie dies jetzt der Fall ist – Zuschüsse von den Empfängern verwendet werden können, um Personal zu beschäftigen (z.B. Abschluss von Arbeitsverträgen). Zuschüsse dürfen jedoch nicht zu unmittelbaren Arbeitsbeziehungen zwischen der EU und einem Empfänger führen.

Änderungsantrag 14 Artikel 15 Absatz 1

1. Die Kommission verfolgt und überprüft die Durchführung ihrer Programme **und bewertet regelmäßig die Wirksamkeit der Programmierung**, um sich zu vergewissern, ob die Ziele erreicht wurden, und um Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Maßnahmen aussprechen zu können.

1. Die Kommission verfolgt und überprüft **regelmäßig** die Durchführung ihrer Programme. **Sie stellt auch sicher, dass Bewertungen durchgeführt werden**, um sich zu vergewissern, ob die Ziele erreicht wurden, und um Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Maßnahmen aussprechen zu können. **Dies geschieht spätestens nach drei Jahren statt. Die Bewertungen sollen unabhängig sein und können folglich nicht vom Personal und/oder von an der Durchführung des Programms beteiligten Stellen durchgeführt werden.**

Begründung

Die Bewertungen müssen unabhängig sein, um überhaupt glaubwürdig zu sein.

Änderungsantrag 15 Artikel 16 Absatz 4

4. **Die Protokolle der Sitzungen des Ausschusses werden dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme übermittelt.**

4. **Im Zusammenhang mit Artikel 5 und 6 tritt die Kommission in einen regelmäßigen Dialog mit dem Europäischen Parlament über den Inhalt der Strategiepapiere und der Jahresaktionsprogramme ein.**

Zu diesem Zweck werden alle Entwürfe, die dem gemäß diesem Artikel eingesetzten Ausschuss vorgelegt werden, dem Parlament zur gleichen Zeit wie den Mitgliedstaaten vorgelegt.

Der Dialog findet während der Sitzung eines vom Europäischen Parlament benannten parlamentarischen Ausschusses oder anderen Gremiums statt.

Die Kommission berücksichtigt den Standpunkt des Parlaments vor und während der Annahme und Durchführung dieser Maßnahmen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung mit der Erklärung zur demokratischen Kontrolle und Kohärenz der Maßnahmen im Außenbereich im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006.

Änderungsantrag 16
Artikel 19

19. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat zum 31. Dezember 2010 einen Bericht, in dem sie die ersten drei Jahre der Durchführung dieser Verordnung bewertet; gegebenenfalls fügt sie diesem Bericht einen Legislativvorschlag mit den erforderlichen Änderungen des Instruments bei.

19. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat ***spätestens bis*** zum 31. Dezember 2010 einen Bericht, in dem sie die ersten drei Jahre der Durchführung dieser Verordnung bewertet; gegebenenfalls fügt sie diesem Bericht einen Legislativvorschlag mit den erforderlichen Änderungen des Instruments bei.

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Übereinstimmung mit der Erklärung zur demokratischen Kontrolle und Kohärenz der Maßnahmen im Außenbereich im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2006)0354 – C6-0206/2006 – 2006/0116(COD)
Federführender Ausschuss	AFET
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 6.7.2006
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Albert Jan Maat 26.9.2006
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme:	
Prüfung im Ausschuss	26.9.2006 10.10.2006
Datum der Annahme	10.10.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 –: 0:
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Reimer Böge, Gérard Deprez, Valdis Dombrovskis, Brigitte Douay, Salvador Garriga Polledo, Ingeborg Gräßle, Louis Grech, Nathalie Griesbeck, Catherine Guy-Quint, Jutta D. Haug, Anne E. Jensen, Wiesław Stefan Kuc, Janusz Lewandowski, Vladimír Maňka, Mario Mauro, Giovanni Pittella, Antonis Samaras, Esko Seppänen, László Surján, Ralf Walter
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, José Albino Silva Penada
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...